

Reihe 03.10.03, Akte 1291/2025/KFA (01)
Frauenfeld, 30. Oktober 2025

Entscheid

Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen Waldfeststellungspläne der Politischen Gemeinde Fischingen / Inkraftsetzung

1. Das Departement für Bau und Umwelt hat parallel zur periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) festgelegt. Die öffentliche Auflage der jeweiligen Waldfeststellungspläne erfolgte gestaffelt in mehreren Tranchen. Bis dato wurden in 79 Gemeinden diese Waldfeststellungspläne in Kraft gesetzt. Nun ist die letzte Gemeinde bereit für die Inkraftsetzung.

- a) In der Zeit vom 26. Mai 2015 bis zum 24. Juni 2015 wurde der Waldfeststellungsplan „Politische Gemeinde Fischingen“ öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage sind gegen den Waldfeststellungsplan "Politische Gemeinde Fischingen" 18 Einsprachen erhoben worden.

Soweit die Einsprachen keine Änderungen am Waldfeststellungsplan "Politische Gemeinde Fischingen" zur Folge hatten (vgl. nachstehend Erw. Ziff. b) konnten 6 der 18 Einsprachen mit Entscheiden vom 3. Mai 2016, 4. Mai 2016 und 13. Juli 2016 rechtskräftig erledigt werden.

- b) Im Rahmen der Behandlung von elf Einsprachen nahm das DBU elf Änderungen am Waldfeststellungsplan „Politische Gemeinde Fischingen“ im Bereich mehrerer Parzellen vor (vgl. nachstehende Aufzählung der Titel entsprechender Planausschnitte).

In der Zeit vom 8. Juli 2016 bis zum 27. Juli 2016 wurden folgende elf Planausschnitte öffentlich aufgelegt:

- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 131“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 1266“ (Grundbuch Dussnang-Oberwangen)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 195“ (Grundbuch Fischingen)

- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 90“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 91“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 339“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzelle Nr. 25“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzellen Nrn. 244, 245, 251, 261“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzellen Nrn. 127, 128, 329“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzellen Nrn. 66, 70“ (Grundbuch Au)
- Waldfeststellungsplan „Planausschnitt der Politischen Gemeinde Fischingen, Parzellen Nrn. 64, 74, 76“ (Grundbuch Au)

Dagegen wurden keine Einsprachen erhoben. Folglich wurden die genannten Änderungen im Rahmen der öffentlichen Auflagen der entsprechenden Planausschnitte zur Rechtsverbindlichkeit gebracht. Mithin konnten per 27. Juli 2016 17 von 18 Einsprachen gegen den Waldfeststellungsplan "Fischingen" rechtskräftig erledigt werden.

- c) Nachdem der damalige Eigentümer der Parzellen Nrn. 197, 198, 205, 207, 208 und 209, Grundbuch Fischingen, während des von ihm anhängig gemachten Einspracheverfahrens verstorben ist, hat sich die Fortführung des Einspracheverfahrens entsprechend verzögert hat. Die betreffende Einsprache führte zu Änderungen am Waldfeststellungsplan "Politische Gemeinde Fischingen". Der entsprechende Planausschnitt "Fischingen, Parzellen Nrn. 198 und 205" (Grundbuch Tannegg) wurde vom 11. November 2022 bis 10. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt. Dagegen wurden keine Einsprachen erhoben.

Soweit die letzte hängige Einsprache gegen den Waldfeststellungsplan "Politische Gemeinde Fischingen" nicht zurückgezogen worden war, wurde diese mit Entscheid vom 16. Januar 2023 abgewiesen bzw. zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Mit der Inkraftsetzung des Waldfeststellungsplans der Politischen Gemeinde Fischingen wurde aus Gründen der Koordination und der Ressourcenersparnis zugewartet, bis die Amtliche Vermessung AV93 im Gebiet Schurten (Politische Gemeinde Fischingen) im Sommer 2025 in Kraft gesetzt wurde. Hintergrund dieser Nachführung im Vermessungswerk war eine grosse Güterzusammenlegung

3/4

(GZ Schurten) und deren Abschluss im betreffenden Gebiet Schurten der Politischen Gemeinde Fischingen.

2. Damit steht einer Inkraftsetzung des obgenannten Waldfeststellungsplans der Gemeinde Fischingen im Sinne von § 11 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (WaldV; RB 921.11) nichts entgegen.

Durch diese Inkraftsetzung wird der dynamische Waldbegriff ausserhalb der Bauzonen der Politischen Gemeinde Fischingen aufgehoben. Alle künftig jenseits der rechtskräftig festgelegten Waldfeststellungslinie in das Nichtbaugebiet einwachsenden Bestockungen gelten nicht als Wald im Rechtsinn und unterstehen demzufolge nicht der Waldgesetzgebung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Politische Gemeinde Fischingen die Waldgrenzen der obgenannten Waldfeststellungspläne in geeigneter Form in die Nutzungsplanung zu übertragen hat.

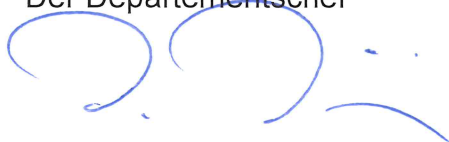
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der Waldfeststellungsplan "Politische Gemeinde Fischingen" wird auf den 1. November 2025 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
Zustellung intern
 - Forstamt Thurgau
 - Amt für Geoinformation
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung

Zustellung extern

- Politische Gemeinde Fischingen, Kurhausstrasse 31, 8374 Dussnang

Departement für Bau und Umwelt
Der Departemententschef



Dominik Diezi



4/4

Expediert am: 3. NOV. 2025